

### 31. Auszug aus dem Entscheid vom 4. Juli 1925

i. S. Burgheer.

Der Betrieb einer Obstbrennerei stellt einen Gewerbebetrieb und keinen Beruf im Sinne von Art. 92 Ziffer 3 SchKG dar. Eine Brennereimaschine ist daher pfändbar.

Nach der ständigen Rechtssprechung des Bundesgerichts ist nicht jede wirtschaftliche Betätigung als «Beruf» im Sinne von Art. 92 Ziffer 3 SchKG anzusehen. Darunter ist nur diejenige Tätigkeit zu verstehen, die wesentlich in der handwerksmässigen Ausübung bestimmter persönlicher Fertigkeiten oder Kenntnisse besteht. Hievon ist zu unterscheiden die Unternehmung oder der Gewerbebetrieb, wo nicht mehr einzig die persönliche Arbeitskraft des Schuldners mit den für deren Betätigung erforderlichen Mitteln eingesetzt wird und die handwerksmässige Ausübung bestimmter persönlicher Fertigkeiten oder Kenntnisse in Frage kommt, sondern wo daneben noch mechanische Hilfsmittel in grösserem Umfange, welche ein kapitalistisches Element darstellen (oder fremde, gemietete Arbeitskraft, oder elementare Naturkräfte) verwendet werden. Auf diese letztere Art der wirtschaftlichen Betätigung findet die Schutzbestimmung des Art. 92 SchKG keine Anwendung, und es kann daher eine für einen solchen Gewerbebetrieb benötigte Maschine nicht als Kompetenzstück im Sinne von Art. 92 Ziffer 3 SchKG angesprochen werden (vgl. AS 23 S. 963 f.; S. 1268 f.; 42 III S. 108 f.; JAEGER, Kommentar zu Art. 92 Note 8 S. 261 f.). Ein derartiger Gewerbebetrieb liegt aber hier vor, indem der Hauptnutzeffekt der vom Rekurrenten betriebenen Brennerei durch die mechanische Tätigkeit der Brennereimaschine (die den ansehnlichen Wert von 2300 Fr. besitzt) erzielt wird, während die persönliche Arbeitskraft hierbei nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt. Dass der Schuldner den Betrieb allein ausübt, ändert an

der Qualifikation desselben als Gewerbebetrieb nichts. Der Kompetenzanspruch ist daher von der Vorinstanz mit Recht abgewiesen worden.

### 32. Auszug aus dem Entscheid vom 7. Juli 1925 i. S. Köcke.

SchKG Art. 92 Ziffer 3; Der Kassenschrank eines Goldschmiedes ist pfändbar, sofern diesem dafür eine feuer- und diebstahlsichere Kassette zur Verfügung gestellt wird.

Hinsichtlich des Kassenschrankes hat die Vorinstanz ausgeführt: da dem Rekurrenten zum Einschliessen von Wertsachen Koffern und Kasten zur Verfügung ständen und durch Miete eines Bankfaches wenigstens teilweise Sicherheitsersatz möglich sei, könne der im Wert doch ziemlich hoch stehende Kassenschrank nicht als notwendiges Gerät der Berufsausübung bezeichnet werden. Dieser Ansicht kann nicht beigezogen werden. Ein Goldschmied muss in der Lage sein, sowohl die von ihm verarbeiteten als auch die ihm zur Reparatur übergebenen Wertgegenstände und ferner auch die von ihm zur Verarbeitung benötigten wertvollen Rohmaterialien, wie Edelmetalle und Edelsteine, feuer- und diebstahlsicher verwahren zu können. Hiezu taugen aber weder gewöhnliche Schränke noch Koffern. Die Miete eines Bankfaches aber (das an sich jenen Anforderungen entsprechen würde) kommt deshalb nicht in Frage, da ein Goldschmied jederzeit und sofort über seine Rohmaterialien und Wertgegenstände verfügen und sie auch, selbst bei der kürzesten Arbeitsunterbrechung, sicher verwahren können muss. Es ist nun allerdings zu bemerken, dass es hiezu nicht notwendig eines teuern Kassenschrankes bedarf. Es genügt auch eine feuersichere Kassette, die zur Sicherung gegen Diebstahl auf eine feste Unterlage aufgeschraubt werden kann. Der Einbezug des Kassenschrankes in die Konkurs-